

Reglement über die Hundehaltung

Vom 13. März 2013

Die Gemeindeversammlung vom 13.03.2013, gestützt auf § 47 Abs. 1., Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.
- ² Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- ² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen, so dass die Anwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.
- ² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- ³ Es ist verboten, Hunde böswillig scheu zu machen, zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

- ¹ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können sind generell an der Leine zu führen.
- ² Hunde müssen an der Leine geführt werden
 - a) generell im Siedlungsgebiet
 - b) an verkehrsreichen Strassen
 - c) auf Spielplätzen, Sportanlagen und im Schulareal
 - d) auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
 - e) aufgrund der einschlägigen kantonalen Gesetze

- ³ Zum Friedhof haben Hunde keinen Zutritt.
- ⁴ Der Gemeinderat kann weitere Orte und Plätze mit Zutrittsverbot oder Leinenzwang bestimmen.
- ⁵ Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Verunreinigungen

- ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal inkl. auf landwirtschaftlich genutztem Land verpflichtet.
- ² Das Liegenlassen von Kotsäckchen ist generell verboten.

III Organisation

§ 6 Registrierung

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter. Das Nähere regelt die Verordnung.
- ² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter unaufgefordert und persönlich auf der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- ³ Anzumelden sind:
 - a) Junghunde, sobald sie 4 Monate alt sind,
 - b) ältere Hunde innert 14 Tagen nach der Anschaffung oder Zuzug in die Gemeinde.
- ⁴ Bei Missachtung der Anmeldevorschriften wird nach erfolgloser Mahnung die Registereintragung von Amtes vorgenommen. Die Kosten werden der betreffenden Halterin oder dem betreffenden Halter auferlegt.
- ⁵ Bei Wegzug der Hundehalterin bzw. des Hundehalters, Tod oder Umplatzierung des Hundes muss der Hund innert 14 Tagen abgemeldet werden.

§ 7 Kennzeichnung

- ¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.
- ² Ungültig gewordene Zeichen dürfen nicht mehr getragen werden.
- ³ Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

- ⁴ Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihren Hund bzw. ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

IV Gebühren

§ 8 Gebühren

- ¹ Für die auf Gemeindegebiet gehaltenen Hunde werden Gebühren erhoben, welche die der Gemeinde entstehenden Kosten decken sollen. Als Lenkungsmassnahme mit dem Ziel, die Hundedichte zu steuern, erhebt die Gemeinde für den zweiten und jeden weiteren Hund eine erhöhte Gebühr.
- ² Es werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | | |
|---|------------|-------------|--------|
| a. für einen Hund pro Haushalt pro Jahr | CHF 70.-- | bis | 150.-- |
| b. für jeden zusätzlichen Hund pro Haushaltung | CHF 100.-- | bis | 200.-- |
| c. Hundekennzeichen pro Jahr | CHF 2.-- | bis | 10.-- |
| d. Nachlösen eines Hundekennzeichens maximal | CHF 20.-- | | |
| e. Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, u.ä.: nach Aufwand. Die Aufwandgebühr beträgt pro Mitglied des Gemeinderates bzw. für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung maximal | CHF 200.-- | pro Stunde. | |
| f. Für Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter oder an die Halterin werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. | | | |
- ³ Die effektiven Gebühren nach Abs. 2, lit. a bis f, werden in der kommunalen Gebührenordnung festgelegt.
- ⁴ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- ⁵ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr. Bei Erstanmeldung nach dem 30. Juni des jeweiligen Jahres, halbiert sich die Jahresgebühr nach Abs. 1 lit. a und b. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühren.
- ⁶ Von der Gebühr befreit sind die gemäss kantonalem Hundegesetz vorgesehenen Hunde. Abgabefreie Hunde sind aber ordnungsgemäss anzumelden.
- ⁷ Der Gemeinderat kann auf schriftlich begründeten Antrag die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen insbesondere:
- für Therapiehunde mit Fähigkeitszeugnis
 - in finanziellen Härtefällen

V Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbzwang usw. anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.
- ² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften für Meldung und Registrierung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

§ 10 Strafen

- ¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung vom 23.01.1997 wird aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 13. März 2013

Einwohnergemeinde Duggingen

Im Namen des Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 24. April 2013